

Ausfertigung



Eingegangen

22. Mai 2018

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 258/16

vom

17. Mai 2018

in dem Rechtsstreit

Julia Neigel, [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

1. Axel Schwarz, [REDACTED]

2. Andreas Schmid, [REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Mai 2018 durch die Richter Prof. Dr. Koch, Prof. Dr. Schaffert, Prof. Dr. Kirchhoff, Dr. Löffler und die Richterin Dr. Schwonke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 6. Zivilsenat - vom 9. November 2016 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 311.000 €

Koch

Schaffert

Kirchhoff

Löffler

Schwonke